

Die Ergänzung der Gendarmerie betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend werden in Kürze die über Meldung und Aufnahme in das Gendarmerie-Corps, über die den Gendarmen gewährten Bezüge an Sold, Oekonomie-Beitrag, Monturgeld, Quartier und Fournituren, sowie über die für dieselben in Krankheitsfällen getroffene Vorsorge bestehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebacht:

I.

Die Gendarmerie-Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Klasse der Reservisten und der Landwehrpflichtigen, sowie derjenigen, welche ihre Gesamt-Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben.

Bewerber um Aufnahme in das Gendarmerie-Corps, welche zur Zeit der Bewerbung im stehenden Heere dienen, melden sich auf dem Dienstwege um Aufnahme; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem nächstgelegenen Compagnie-Commando zu melden.

Zur Meldung und Aufnahme in das Gendarmerie-Corps ist erforderlich, daß

1)	der Bewerber seine Dienstpflicht in der „aktiven“ Armee zurückgelegt hat;
2)	im Lebensalter von 24 bis 36 Jahren steht;
3)	den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens genießt;
4)	ledigen Standes ist;
5)	Fertigkeiten im Lesen besitzt, verständlich schreiben und in den vier Spezies rechnen kann;
6)	starken, gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.

Bewerber um Aufnahme in das Gendarmerie-Corps haben die erforderliche Ausbildung für den Dienst in einer Gendarmerie-Schule zu erlangen, insoferne sie nicht früher mindestens ein Jahr lang zur Zufriedenheit im Corps gedient oder nicht einzelne derselben in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.

Der Unterricht in den Gendarmerie-Schulen dauert für jeden einzelnen Bewerber in der Regel drei Monate, besonders befähigte Bewerber dürfen indeß auch vor Ablauf der festgesetzten dreimonatlichen Vorbereitungs-Zeit in das Gendarmerie-Corps aufgenommen werden.

Für die ersten, vom Tage des Dienstantritts sich berechnenden sechs Monate ist die Aufnahme eines Gendarmen nur provisorisch.

II. Sold-Regulativ

für die Mannschaften der k. bayer. Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts.

Monatliche Gebühren (Sold, Monturgeld, Pferde-Unterhalts-Beitrag):

a) Nichtberittene:

Chargen	Sold	Monturgeld	Summa
Oberbrigadier mit Junkers-Achtung	44 fl.	4 fl.	48 fl.
Oberbrigadier mit Feldwebels-Achtung			
1. Classe	42 fl.	4 fl.	46 fl.
2. Classe	40 fl.	4 fl.	44 fl.
Brigadier 1. Classe	38 fl.	4 fl.	42 fl.
Brigadier 2. Classe	36 fl.	4 fl.	40 fl.
Stations-Commandant	33 fl.	4 fl.	37 fl.
Gendarme			
bis zu 3 Jahren Dienstzeit Gend.	30 fl.	4 fl.	34 fl.
über 3 Jahre Dienstzeit Gend.	32 fl.	4 fl.	36 fl.

b) Berittene:

Chargen	Sold	Monturgeld	Pferde-Unterhalts-Beitrag	Summa
Oberbrigadier 1. Classe	43 fl. 30 kr.	4 fl.	6 fl.	53 fl. 30 kr.
Oberbrigadier 2. Classe	41 fl. 30 kr.	4 fl.	6 fl.	51 fl. 30 kr.
Brigadier 1. Classe	39 fl. 30 kr.	4 fl.	6 fl.	49 fl. 30 kr.
Brigadier 2. Classe	37 fl. 30 kr.	4 fl.	6 fl.	47 fl. 30 kr.
Stations-Commandant	34 fl. 30 kr.	4 fl.	6 fl.	44 fl. 30 kr.
Gendarme				
bis zu 3 Jahren Dienstzeit Gend.	31 fl. 30 kr.	4 fl.	6 fl.	41 fl. 30 kr.
über 3 Jahre Dienstzeit Gend.	33 fl. 30 kr.	4 fl.	6 fl.	43 fl. 30 kr.

und täglich eine leichte Pferde-Ration.

Ueberdieß sind an Funktionszulagen bewilliget:

a) den Stations-Commandanten täglich 3 kr.,

b) den bei den Gendarmerie-Schulen verwendeten Brigadieren, den Rechnungs- und Schreibgehilfen bei dem Gendarmerie-Corps und dem Compagnie-Commandos täglich 6 kr.,

Für die leichte Fourage-Ration wird vom Aerar ein Aversalbetrag von 34 kr. täglich vergütet. Für die Bestreitung der Kasernirungs, Stall- und übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse

erhält jeder Mann vom Oberbrigadier abwärts einen Oekonomie-Beitrag von monatlich 1 fl. 20 kr.

Beim Zugange in der Gendarmerie erhält jeder zum Gendarmen Ernante für die mit Ausnahme der großen Montur und der Armatur aus eigenen Mitteln anzuschaffenden Equipirungsstücke einen einmaligen Equipirungs-Kostenbeitrag von 20 fl., welcher jedoch zurückzuerstatten ist, wenn der Betreffende aus irgend einem Grunde innerhalb der ersten drei Dienstjahr aus dem Corps austritt oder entlassen wird.

Die Oekonomie-Beiträge sind zum Ankaufe des nöthigen Beleuchtungs- und Beheizungs-Materials, des Stohes zum Auffüllen der Strohsäcke, zur Bestreitung der Schreib-Materialien und der Kosten für Reinigung der Lokale und Bettwäsche, sowie für die übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaften bestimmt.

Die Mannschaft erhält auf den Stationen freies Quartier und die erforderlichen Fournituren. Den Verheiratheten gebührt der Lokalgenuß für sich, ihre Frauen und Kinder.

Die Mannschaft hat für ihre Verpflegung selbst zu sorgen; die Unverheiratheten sind zur gemeinschaftlichen Menagierung verpflichtet und haben ihre Kost in der Regel selbst zu bereiten oder durch sie hiezu eignende Personen bereiten zu lassen.

Muß die Mannschaft im Dienste über Nacht von ihren Stationen entfernt sein, so hat dieselbe, insoferne sie nicht in dem Lokale einer anderen Station untergebracht werden kann, keinen Anspruch auf freies Quartier und hat ihre Verpflegung baar zu bezahlen.

Die Monturen werden aus den Monturgeldern angeschafft und unterhalten. Die Bewaffung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Gegenstände wird aus dem Gendarmerie-Etat bestritten.

III.

Erkrankte Oberbrigadiere, Brigadiere, Stations-Commandanten und Gendarmen, sowie deren erkrankte Frauen und Kinder werden in die ihrem Stationsorte zunächst gelegenen Militärkrankenhäuser aufgenommen und daselbst gleich den Angehörigen des Heeres gepflegt.

Die Vergütung der Kost und des Trunkes ist nach dem für die Armee bestehenden Regulative aus dem Solde des Erkrankten, beziehungsweise des Ehemannes oder Vaters, zu leisten; für Regiekosten darf denselben eine Aufrechnung nicht gemacht werden. Die Kosten für Medikamente, Bandagen usw., sowie die Begräbnißkosten fallen nach den für die Armee regulirten Preisen dem Gendarmerie-Etat zu Last.

Die ärztliche Behandlung der wegen zu großer Entfernung oder wegen eines sonstigen triftigen Grundes nicht in einem Civil- oder Militärkrankenhause unterbrachten Mannschaft, Frauen und Kinder zählt zu den amtlichen Verpflichtungen des für dem betreffenden Bezirk aufgestellten öffentlichen Arztes.

Ist jedoch der Wohnsitz des letzteren mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stations-Orte entfernt, so wird die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden.

Regensburg den 14 Januar 1869
K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Kammer des Innern
Pracher, Präsident